

Satzung

ESV Olympia Köln e.V.

in der Fassung vom 27.Mai 2009

§ 1

- a) Der Verein führt den Namen „ESV Olympia Köln e.V.“
(ESV = Abkürzung von „Eisenbahner-Sportverein“)
- b) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- c) Die Vereinsfarben sind Weinrot – Schwarz.

§ 2

- a) Der ESV Olympia Köln e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Ausgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Breitensports und des Jugendsports.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Die Jugend des ESV Olympia Köln e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 3

- a) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- b) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entschädigung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- c) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

- d) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- e) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach einer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4

Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er ist Mitglied des Landessportbundes.

§ 5

- a) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
- b) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Minderjährige müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- c) Bei Ablehnung hat der Aufnahmesuchende keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.

§ 6

- a) Der Verein unterscheidet :
 - Ehrenmitglieder
 - Aktive Mitglieder
 - Inaktive Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder (von 14 bis 18 Jahre)
 - Schüler (bis 14 Jahre)
- b) Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste um den Verein von der Hauptversammlung verliehen.
- c) Ehrenmitglieder sind in allen Abteilungen von der Beitragszahlung befreit.
- d) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsversammlungen teilzunehmen. Die Übertragung dieses Rechtes an Dritte ist nicht statthaft. Jugendliche und Schüler haben kein Stimmrecht.

§ 7

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Der Austritt ist schriftlich zu erklären, er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.

c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss ist nur möglich :

1. bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Satzung, die Sportordnung oder eine Abteilungsordnung.
2. bei vereinsschädigendem Verhalten.
3. bei erheblich ehrenrührigem Verhalten in oder außerhalb des Vereins.
4. wenn ein Mitglied trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Verzuge ist.

d) Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen binnen 14 Tagen das Recht zur Berufung zu.

§ 8

Die Organe des Vereins sind :

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Hauptversammlung.

§ 9

Der Vorstand besteht aus :

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem Geschäftsführer
4. Zwei Beisitzern

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Zum erweiterten Vorstand gehören die Leiter der Abteilungen und der bzw. die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung.

§ 10

Es gibt ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen. Ordentliche Hauptversammlungen finden jedes Jahr im 1. Halbjahr statt mit folgender Tagesordnung :

1. Geschäfts-, Kassen- und Sportbericht (Vorstand und Abteilungen)
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen
5. Haushaltsplan
6. Verschiedenes

Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt :

- a) soweit der Vorstand dies für nötig hält,
- b) wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

§ 11

- a) Die Einberufung der Hauptversammlung ist Sache des Vorstandes. Sie erfolgt in der Weise, dass Ort, Termin und Tagesordnung durch vierzehntägigen öffentlichen Aushang auf dem Sportplatz des Vereins und im Vereinslokal bekanntgegeben werden. Außerdem sollen die Mitglieder durch Presse oder durch schriftliche Benachrichtigung auf die stattfindende Versammlung hingewiesen werden.
- b) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge für Hauptversammlung einzureichen. Diese müssen spätestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein.
- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist bezüglich der Punkte, die auf der Tagesordnung stehen, beschlussfähig. In besonders dringenden Fällen können auch Beschlüsse übersolchen Angelegenheiten gefasst werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind protokollarisch von dem Geschäftsführer in der Niederschrift aufzunehmen.
- d) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung ist, wenn dies 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt, geheim. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Die Beitragshöhe ist je nach den Belangen der Abteilungen verschieden und wird in deren Jahreshauptversammlungen beschlossen. Die Abteilungen können von Mitgliedern aus anderen Abteilungen Zusatz- oder auch volle Beiträge fordern.

§13

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Für die Kassen- und Rechnungsführung gilt die Vereinsbuchführungsanleitung des Verbandes Deutscher Eisenbahner Sportvereine.
- c) Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt die Jahreshauptversammlung zwei Prüfer. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfungen der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 14

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und 2.Vorsitzende sowie der Geschäftsführer (leitender Vorstand). Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins einzeln berechtigt. Die beiden zum erweiterten Vorstand gewählten Beisitzer sind in Verbindung mit einem

Mitglied des leitenden Vorstandes zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 15

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Er ist dabei an die Satzung und die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Aufgaben der Vorstandsmitglieder :

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen im Verkehr mit Behörden und Verbänden. In den Sitzungen und Versammlungen führt er den Vorsitz. An allen Ausschusssitzungen kann er mit beratender Stimme teilnehmen. Der 2. Vorsitzende bzw. Geschäftsführer vertreten den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
- b) Der 2. Vorsitzende hat dieselben Aufgaben wie der 1. Vorsitzende für den Fall, dass Letzterer verhindert ist.
- c) Der Geschäftsführer führt den Schriftwechsel nach den Weisungen des Vorstandes. Gleichzeitig führt er die Kassengeschäfte des Gesamtvereins, bereitet den Haushaltsplan vor und erstattet auf der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine e.V. in Frankfurt (Main) als anerkannter gemeinnütziger Körperschaft zu, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports und der Jugendpflege.

